

Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den FriedWald Meßkirch vom 17. Oktober 2017

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 15 Absatz 1 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestG) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, 458, letzte Änderung 1. Juli 2004 GBl. S. 469) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698, letzte Änderung 14. Februar 2006 GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch am 17. Oktober 2017 die nachstehende

Änderung der Friedhofssatzung für den FriedWald Meßkirch vom 16. November 2010, zuletzt geändert am 18. Januar 2011,

beschlossen:

Die Paragraphen 2 und 8 der Friedhofssatzung vom 16. November 2010 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

§ 2

Nutzungsberechtigung:

1. Im FriedWald kann neben den Einwohnern der Stadt Meßkirch jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald erworben hat.
2. Es werden folgende Grabarten unterschieden
 - Der Baum im FriedWald
 - Der Platz im FriedWald
3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 8 Markierungen:

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt Meßkirch, den 15. Dezember 2017


Arne Zwick
Bürgermeister



Verfügung:

1. Veröffentlicht mit Hinweis nach § 4 GemO im Amtsblatt der Stadt Meßkirch Nr. 50 vom 15. Dezember 2017
2. Anzeige an Landratsamt Sigmaringen am 08. Januar 2018

Meßkirch, den 22. Februar 2018


Arne Zwick
Bürgermeister

